

REGLEMENT

- für die Anerkennung von Dorfvereinen und Körperschaften
- für den Empfang von Dorfvereinen, Mannschaften und Einzelwettkämpfern
- sowie für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen

vom

19. März 1991

(VEREINS-REGLEMENT)

Verteiler:

- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung
- Kultur- und Sportkommission
- Kommission Bau und Liegenschaften

Stand: 1. Januar 2009

INHALTSVERZEICHNIS**SEITE****A. ALLGEMEINES**

Art. 1 Zweck und Umfang	3
Art. 2 Berechtigung, Voraussetzungen	3

B. ANERKENNUNG ALS DORFVEREIN ODER KÖRPERSCHAFT

Art. 3 Definition des Begriffs "Dorfverein"	3
Art. 4 Zuständigkeit	3 / 4
Art. 5 Aufhebung der Anerkennung	4

C. EMPFÄNGE

Art. 6 Empfänge für Dorfvereine, Mannschaften, Einzelwettkämpfer	4
Art. 7 Anmeldung durch Teilnehmer bzw. Vereine	4
Art. 8 Organisation und Aufgebot	5

D. BEITRÄGE

Art. 9 Dorfvereine	5
Art. 10 Mannschaften	5
Art. 11 Einzelwettkämpfer	6
Art. 12 Spezielle Vorschriften	6

E. ZUSTÄNDIGKEIT DER BEHÖRDEN

Art. 13 Kultur- und Sportkommission	6
Art. 14 Behördenpräsenz	7
Art. 15 Feierlichkeiten	7

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Beschwerden	7
Art. 17 Inkrafttreten	7

G. ANHANG

- Verzeichnis der Dorfvereine

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf

b e s c h l i e s s t :

A. Allgemeines

Art. 1

Das vorliegende Reglement verlangt die einheitliche Anerkennung bei Empfängen, bei der Ausrichtung von Beiträgen an Vereine, Körperschaften, Mannschaften und Einzelpersonen für ihre Teilnahme an Anlässen und Wettkämpfen.

Zweck und Umfang

Art. 2

Berechtigt sind einerseits im Dorf wohnhafte Einzelpersonen und andererseits Neuendörfer Vereine bzw. einzelne Mannschaften von Vereinen, die den in Art. 3 umschriebenen Voraussetzungen entsprechen.

Berechtigung, Voraussetzungen

B. Anerkennung als Dorfverein und Körperschaft

Art. 3

Als Dorfverein kann ein Verein anerkannt werden,

- a) dessen Statuten im Rahmen der vom schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgegebenen gesetzlichen Vorschriften formuliert sind und dessen Vorstand aufgrund dieser Bestimmungen gewählt worden ist.
- b) Mindestens 2/3 (zwei Drittel) der aktiven Mitglieder müssen in Neuendorf wohnhaft sein.
- c) wenn er über ein der Öffentlichkeit bekanntes und zugängliches Aktivitätsprogramm verfügt.

Definition des Begriffs "Dorfverein"

Art. 4

¹ Zuständig für die Anerkennung als Dorfverein ist der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin und unter Beilage von Statuten und Mitgliederverzeichnis.

Zuständigkeit

² Von der Pflicht, Statuten zu besitzen, kann der Gemeinderat in speziellen Fällen in eigener Kompetenz entbinden.

- ³ Vereine und Organisationen mit fehlenden Voraussetzungen gemäss Art. 3 können als Körperschaften anerkannt werden.
- ⁴ Mit der Anerkennung als Dorfverein oder Körperschaft legt der Gemeinderat den jährlichen Gemeindebeitrag fest.
- ⁵ Im Anhang 1 sind die anerkannten Dorfvereine und Körperschaften aufgelistet.

Art. 5

Aufhebung der Anerkennung

Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann der Gemeinderat nach Anhören der Organe die Anerkennung als Dorfverein oder Körperschaft aufheben unter gleichzeitiger Einstellung des Gemeindebeitrages.

C. Empfänge

Art. 6

Empfänge für Dorfvereine, Mannschaften, Einzelwettkämpfer/innen

- ¹ Der Kultur- und Sportkommissions-Präsident organisiert, auf Wunsch des betroffenen Vereins unter Berücksichtigung von Art. 7, einen Empfang durch die Dorfvereine (inkl. Musikgesellschaft) und einer Gemeindevertretung bei aktiver Teilnahme eines Gesamtvereins an einer schweizerischen Veranstaltung.
- ² Mannschaften und Einzelwettkämpfer im 1. Rang der höchsten Klasse der betreffenden Wettkampftart (Schweizer Meister) werden im selben Rahmen empfangen.

Art. 7

Anmeldung durch Teilnehmer bzw. Vereine

- ¹ Bei schweizerischen Anlässen muss der allfällig gewünschte Empfang ein halbes Jahr vorher bei der Kultur- und Sportkommission angemeldet werden.
- ² Die Kultur- und Sportkommission bestimmt zusammen mit dem betroffenen Verein den Ablauf des Empfangs (Fahndelegation, musikalischer Rahmen usw.).
- ³ In aussergewöhnlichen Fällen (Europa-/ Weltmeisterschaft oder Olympiade) liegt der Entscheid eines Empfanges bei der Kultur- und Sportkommission.

Art. 8

- ¹ Die Kultur- und Sportkommission übernimmt das Aufgebot der zuständigen Stellen und gibt die Details bekannt. Organisation und Aufgebot
- ² Resultate und Ränge sind von den Wettkampfteilnehmern unverzüglich nach Bekanntwerden an die Kultur- und Sportkommission weiterzuleiten.

D. Beiträge

Art. 9

- ¹ Für die aktive Teilnahme an einem schweizerischen Wettkampf oder einem gleichwertigen Anlass erhalten Dorfvereine einen Gemeindebeitrag von Fr. 1'000.--. Dorfvereine
- ² Die Teilnahme von Dorfvereinen an kantonalen bzw. interkantonalen Wettkämpfen oder gleichwertigen Anlässen wird mit Fr. 500.-- unterstützt.
- ³ Die Verantwortung der Auszahlung liegt bei den Vereinen. Nach dem Anlass oder Ende Jahr kann an die Kultur- und Sportkommission über den zustehenden Betrag eine Rechnung mit Bestätigung der Teilnahme (Rangliste ist erforderlich) gestellt werden.

Art. 10

- ¹ Für die aktive Teilnahme an einer Schweizer Meisterschaft werden den Mannschaften aus unserem Dorf ein jährlicher Grundbeitrag und zusätzlich ein Rangbeitrag gemäss nachstehender Tabelle zuerkannt. Mannschaften/
Riegen

Grundbetrag	
Nationalliga A oder schweizerischer Anlass	Nationalliga B und alle tieferen Ligen oder regionale Anlässe Senioren Jugendliche Kinder
Fr. 500.--	Fr. 200.--

Rangbeiträge		
Rang	Nationalliga A oder schweizerischer Anlass	Nationalliga B und alle tieferen Ligen oder regionale Anlässe Senioren Jugendliche Kinder
1.	Fr. 500.--	Fr. 300.--
2.	Fr. 350.--	Fr. 200.--
3.	Fr. 200.--	Fr. 100.--

- ² Wenn sich aus demselben Verein mehrere Mannschaften verschiedener Kategorien bzw. Ligen an der gleichen Meisterschaft derselben Sportart beteiligen, wird der Grundbeitrag nur einmal ausgerichtet.

Art. 11

Einzelwett-
kämpfer

¹ Für die ersten Plätze in der Schweizer Meisterschaft erhalten Bewohner unseres Dorfes als Einzelwettkämpfer folgende Beiträge ausbezahlt:

	Erwachsene	Kinder & Jugendliche
- Schweizer Meister	Fr. 300.-- + Präsent	Fr. 150.-- + Präsent
- 2. Rang	Fr. 200.-- + Präsent	Fr. 100.-- + Präsent
- 3. Rang	Fr. 100.-- + Präsent	Fr. 50.-- + Präsent

² Für die erfolgte Selektion von im Dorf wohnhaften Sportlern zu Europa- bzw. Weltmeisterschaftswettbewerben oder zu olympischen Spielen ist ein Selektionsbeitrag von Fr. 750.-- auszurichten.

³ Ein selektionierter Sportler erhält für einen Europa- oder Weltmeisterschaftstitel folgende Beiträge ausbezahlt:

	Erwachsene	Kinder & Jugendliche
- 1. Rang	Fr. 500.-- + Präsent	Fr. 250.-- + Präsent
- 2. Rang	Fr. 400.-- + Präsent	Fr. 200.-- + Präsent
- 3. Rang	Fr. 300.-- + Präsent	Fr. 150.-- + Präsent

⁴ Als Einzelwettkämpfer zählen auch Bewohner unseres Dorfes, welche einem auswärtigen Verein oder einer Mannschaft angehören

Profiwett-
kämpfer

⁵ Eine Olympia- oder Weltmeisterschafts-Medaille wird mit einem Präsent/Beitrag im Wert von Fr. 750.-- honoriert. Der Selektionsbeitrag entfällt.

Art. 12

Spezielle Vor-
schriften

¹ Für denselben Anlass bzw. dieselbe Spielsaison werden Beiträge nur einmal ausgehändigt. Vgl. auch Art. 10, Abs. 2.

² Bei gleichzeitiger Teilnahme derselben Person bzw. Mannschaft an einem Anlass gemäss Art. 9, 10 und 11 kommt der höhere Grund- bzw. Teilnehmerbeitrag zur Auszahlung.

³ Das auszahlbare Total der Teilnahme- und Rangbeiträge gemäss Art. 9 bis 11 wird pro Dorfverein und Jahr auf Fr. 3'000.-- limitiert. Bei der Berechnung des Totals fallen die jährlichen Beiträge gemäss Anhang 1 ausser Betracht.

⁴ Bei Einzelsportlern überbringt die Kultur- und Sportkommission die Rangbeiträge persönlich.

⁵ Bei Mannschaften werden die Rangbeiträge nach Absprache übergeben.

⁶ Vereine, welche kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theater und Unterhaltungen mit eigenen Personen durchführen, erhalten einen Kulturbeitrag. Der Betrag darf die Auslagen für Mieten von gemeinde-eigenen Anlagen nicht überschreiten. Für Anlässe, die in der Dorfhalle durchgeführt werden, entspricht der Kulturbeitrag demjenigen der Hallenmiete.

E. Zuständigkeit der Behörden

Art. 13

Die Kultur- und Sportkommission ist zuständig für die Handhabung dieses Reglements.

Kommission

Art. 14

¹ An den Empfängen sollten Gemeinderat und Kultur- und Sportkommission vertreten sein.

Behördenpräsenz

² Empfangene Vereine sollen durch die Gemeindevertreter begrüsst, Beiträge unter Würdigung der erreichten Resultate und Ränge überreicht werden.

Art. 15

Für ausserordentlich erfolgreiche Sportler, Künstler, Wissenschaftler, kreativ Schaffende oder Personen mit speziellen Verdiensten um die Gemeinde Neuendorf kann die Kultur- und Sportkommission eine Feier gestalten und den Geehrten einen angemessenen Betrag zusprechen.

Feierlichkeiten

F. Schlussbestimmungen

Art. 16

Beschwerden gegen Beschlüsse der Kultur- und Sportkommission sind innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Beschwerden

Art. 17

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 19. März 1991.

Inkrafttreten

Neuendorf, 09.02.2010

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
vom 07.12.2009

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

P. Stöckli

J. Laukemann

Der Einfachheit halber ist das Reglement nur in männlicher Form aufgeführt.

G. ANHANG 1Gemeindebeiträge an Dorfvereine, Körperschaften und Parteien pro 2008

<u>Verein:</u>	<u>Beitrag:</u>	<u>Konto-Nr.:</u>
CVP Neuendorf	Fr. 2'790.00	011.365
FdP Neuendorf	Fr. 2'235.00	011.365
Ludothek Neuendorf	Fr. 500.00	219.365
Chropftuube-Senior(inn)en	Fr. 2'150.00	300.318.17
Duube-Guuge	Fr. 300.00	300.365
Fasnachtsrat	Fr. 850.00	300.365
JA-Jugendverein	Fr. 500.00	300.365
Katholischer Kirchenchor	Fr. 400.00	300.365
Männerchor	Fr. 1'300.00	300.365
Musikgesellschaft Frohsinn	Fr. 4'500.00	300.365
Frauengemeinschaft	Fr. 600.00	300.365
Natur- und Vogelschutzverein	Fr. 500.00	300.365
Obst- und Gartenbauverein	Fr. 300.00	300.365
Trachtenvereinigung	Fr. 500.00	300.365
Samichlauszunft	Fr. 500.00	300.365
Faustball Neuendorf	Fr. 500.00	340.365
Feldschützengesellschaft	Fr. 1'750.00	340.365
Kegelklub „Kreuz“	Fr. 300.00	340.365
Minigolfclub	Fr. 500.00	340.365
Turnverein St. Stephan	Fr. 800.00	340.365
Turnvereinigung STV	Fr. 700.00	340.365
Samariterverein Gäu	Fr. 300.00	440.365.01
Bienenzüchter Neuendorf	Fr. 100.00	800.365.03
Ziegenzuchtgenossenschaft	Fr. 100.00	800.365.03

Die Vereine und Organisationen gemäss vorstehender Liste haben bei der Benützung der Schulanlagen Anspruch auf den Tarif für Dorfvereine.

Denselben Anspruch können auch Organisationen erheben, die sich zum Allgemeinwohl des Dorfes oder für bestimmte Altersgruppierungen (z. B. Jubla, Ludothek) einsetzen.